



Dieser Hochseilgarten ist mit dem neuesten Sicherheitssystem, dem sogenannten Rope Roller System ausgestattet. Dieses einmalige und Dekra-abgenommene System sorgt dafür, dass sich kein Teilnehmer mehr unbeabsichtigt aushängen kann. **Dennoch ist es außerordentlich wichtig, dass Sie konzentriert und verantwortungsvoll mit sich und den Sicherungen umgehen.** Andernfalls können schwere Verletzungen die Folge sein. Bitte schützen Sie sich und beachten Sie all unsere Sicherheitshinweise, Hinweisschilder, Traineranweisungen und die folgenden Benutzerregeln.

Nutzungsbedingungen des Hochseilgartens LEGOLAND® FERIENDORF

§ 1 Nutzung

(1) Jeder Teilnehmer muss diese Nutzungsbedingungen vor Betreten des Hochseilgartens durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Benutzungsregeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Kindern und Jugendlichen müssen die Sorgeberechtigten diese Benutzungsregeln durchlesen und mit den minderjährigen Teilnehmern durchsprechen. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsregeln durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben. **Die Benutzung des Hochseilgartens ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen der Park-Mitarbeiter ist daher unbedingt Folge zu leisten.**

Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind (gesunde körperliche und psychische Verfassung, die beim Begehen weder eine Gefahr für sich noch für andere darstellt). **Kinder unter 12 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen in den Parcours sein (max. 2 Kinder pro Erwachsener).** Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich Schulklassen. Jugendliche von 12 – 17 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Personen, die alkoholisiert sind oder unter Epilepsie leiden, dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, sind nicht berechtigt, den Kletterwald zu begehen. Schwangeren, Bandscheibengeschädigten, sowie frisch operierten, wird vom Besuch des Waldseilgartens abgeraten.

(2) Die Nutzung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach der Sicherheitseinweisung. Die Veranstaltung findet bei jeder Wetterlage statt, solange die Sicherheit gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber treffen die Mitarbeiter des WALDSEILGARTEN WALLENHAUSEN.

(3) Jeder Teilnehmer muss an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitsdemonstration vor Begehen des Kletterwaldes teilnehmen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Veranstalters können die betreffenden Personen vom Hochseilgarten ausgeschlossen werden. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht. Die Sicherheitsausrüstung darf nur bestimmungsgemäß und nach erfolgter Einweisung und Kontrolle durch einen Sicherheitstrainer verändert werden.

(4) Der Roperoller muss so geführt werden, dass er sich vor oder über der gesicherten Person befindet.

(5) Es dürfen sich maximal zwei Personen gleichzeitig auf einer Plattform der verschiedenen Parcours aufhalten.

(6) Auf jedem Sicherungsseil darf nur eine Person pro Station gesichert sein. Das Berühren der Sicherungsseile ist verboten.

(7) Die Seilbahnen dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Es darf erst gestartet werden, wenn der Landebereich frei ist.



(8) Die Gewichtsbeschränkung beträgt 120 Kilo. Für den Free Fall (13 Meter Heldensprung) ist ein Mindestgewicht von 25 Kilo notwendig. Kinder unter 30 Kilo Gewicht dürfen die Seilrutschen nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.

(9) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen der Mitarbeiter zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, sind die Mitarbeiter berechtigt den Nutzer sofort des Hochseilgartens zu verweisen. Ein Rückforderungsanspruch für die verbliebene Zeit besteht gegenüber dem Veranstalter in diesem Falle nicht.

§ 2 Sicherheitsstandards und Haftung

(1) Der Hochseilgarten wird vor jeder Benutzung von den Mitarbeitern auf seine Sicherheit geprüft. Die Mitarbeiter weisen die Nutzer in die Sicherheitsbestimmungen ein und überprüfen deren Einhaltung bei der Nutzung.

(2) Die Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung durch den Nutzer wird ausgeschlossen.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.

(4) Jegliche Gegenstände (z. B. Schmuck, Kamera, Mobiltelefon, Getränkeflaschen, etc.), die eine Gefahr für sich selbst oder für andere darstellen können, dürfen beim Begehen nicht mitgeführt werden. Schals bzw. Halstücher müssen abgenommen werden und lange Haare sollten zusammengebunden werden. Für abgegebene Gegenstände und Garderobe können wir keine Haftung übernehmen.

(5) Rauchen ist auf der gesamten Anlage verboten.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt ist vor der Nutzung zu entrichten.

(2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts. Bei Abbruch aus sicherheitstechnischen Gründen wie z.B. Gewitter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts.

(3) Die ausgeliehene Ausrüstung muss pfleglich behandelt werden. Sie ist nicht auf andere übertragbar, und darf während der Begehung des Hochseilgartens nicht abgelegt werden. Das Gelände darf mit der Sicherheitsausrüstung nicht verlassen werden. Die Ausrüstung muss unverzüglich nach der abgelaufenen Mietzeit wieder zurückgegeben werden. Nach dieser Zeit, muss ein Aufpreis EUR 5,- je angefangene halbe Stunde nachgezahlt werden.

Daneben gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

